



Allgemeine Geschäftsbedingungen SeminarZentrum LUSTKANDLGASSE der VÖPP

Sie finden nachstehend allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen im SeminarZentrum Lustkandlgasse der VÖPP, die Vertragsbestandteile des von Ihnen (in der Folge Veranstalter genannt) erteilten Auftrages sind. Anderslautende Bedingungen des Veranstalters sind ungültig. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung. Der Veranstalter hält die VÖPP für sämtliche Schäden, insbesondere Verwaltungsstrafen, die aus der Nichteinhaltung der gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere aus der Nichtabführung von Abgaben, herführen, schad- und klaglos und stellt ihn haftungsfrei.

1. Garantie der teilnehmenden Personenanzahl:

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die VÖPP bei jenen Veranstaltungen, bei denen Speisen angeboten werden sollen, bis spätestens sieben Arbeitstage vor der Veranstaltung die genaue Angabe der teilnehmenden Personen und der Speisenauswahl benötigt. Die gemäß Veranstaltungsangebot bzw. -vertrag gebuchte Mindestanzahl wird dem Veranstalter von der VÖPP in Rechnung gestellt.

Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, etc. werden zusätzlich verrechnet.

Sollte die garantierte Personenanzahl um mehr als 5 % überschritten werden, bitten wir um Ihr Verständnis, dass die gewünschte Speisenfolge unter Umständen nicht angeboten werden kann.

2. Stornierung von Veranstaltungen, sofern nichts anderes vereinbart:

Storno:

- innerhalb von sechs Wochen 75%
 - und innerhalb von zwei Wochen 100%
- des gebuchten Umsatzes werden in Rechnung gestellt.

Stornierungen Ihrerseits akzeptieren wir nur schriftlich.

3. Preise:

Wir verweisen auf die jeweils gültige Preisliste.

4. Vom Veranstalter mitgebrachte Speisen und Getränke:

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der VÖPP.

5. Wertsachen:

Wertsachen wie Maschinen, Bilder, Bargeld, Laptops, Ausstellungsgegenstände usw. welche von den Teilnehmern der Veranstaltung, dem Veranstalter oder sonst von Dritten eingebracht werden, unterliegen keinesfalls der Haftung der VÖPP.

6. Musik:

Sollte der Veranstalter während der Veranstaltung musikalische Darbietungen planen, so ist er verpflichtet, der VÖPP die Details rechtzeitig bekanntzugeben. Die Anmeldung bezüglich AKM und Vergnügungssteuer erfolgt direkt durch den Veranstalter. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

7. Dekoration:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die beabsichtigte Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen der VÖPP schriftlich mitzuteilen und die Bewilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden. Die Anbringung muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, und es müssen alle feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.



8. Raummieten:

Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie des von Ihnen gewünschten Mobiliars, soweit im Hause vorhanden. Die VÖPP behält sich vor extra Reinigungskosten zu verrechnen, sollte die Teilnehmerzahl 20 Personen überschreiten.

9. Haftung:

Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet dieser selbst und sind der VÖPP voll zu ersetzen. Gegebenenfalls wird die VÖPP den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Veranstalter verlangen. Die VÖPP haftet für Beschädigungen eingetragener Gegenstände oder Verluste derselben nur bei grob fahrlässigem Eigenverschulden und keinesfalls für das Verschulden von Drittfirmen. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10. Kündigung durch die VÖPP:

Die VÖPP ist berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen, das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn

- a) die Veranstaltung den reibungslosen Vereinsbetrieb gefährdet
- b) der Ruf sowie die Sicherheit der VÖPP gefährdet sind und
- c) im Falle höherer Gewalt.

Keinesfalls ist der Veranstalter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der VÖPP berechtigt.

11. Rechnungslegung:

Rechnungen sind, sofern keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Alle Sondervereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung zwischen dem Seminarveranstalter und der VÖPP.

12. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.